

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Wolfgang Neskovic, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/9148 –

Polizeikooperation mit anderen Staaten sowie Ausbildungs- und Ausstattungshilfe für Polizeien anderer Staaten

1. Mit welchen Staaten hatte die Bundesregierung in den letzten 10 Jahren Kooperationsabkommen vereinbart?
2. Welche Kooperationsformen auf welcher Rechtsgrundlage gibt es im Sicherheitsbereich zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten (bitte einzeln auflisten)?

Die Befugnis zum außenpolitischen Handeln ergibt sich aus dem Grundgesetz (GG). Nach Artikel 32 Abs. 1 GG ist die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten Sache des Bundes.

Die Bundesrepublik Deutschland kooperiert mit den Sicherheitsbehörden anderer Staaten im Rahmen der gesetzlich bzw. vertraglich festgelegten Möglichkeiten, die ein weites Spektrum an Zusammenarbeitsformen eröffnen. Der beigefügten Übersicht können die bi- und multilateralen Abkommen sowie die bilateralen Verträge zur polizeilichen und/oder justiziellen Zusammenarbeit der letzten zehn Jahre entnommen werden.

3. Für welche Staaten hatte die Bundesregierung in den letzten 10 Jahren Ausbildungshilfe für Polizeien vereinbart, und über welchen Zeitraum, in welcher Höhe, und in welcher Form wurde diese Ausbildungshilfe geleistet?
4. Welche Staaten haben in den letzten 10 Jahren Ausstattungshilfe für ihre Polizeien in welcher Höhe und welchem Material erhalten?

Auf die beigefügte Gesamtdarstellung der Ausbildungs- und Ausstattungshilfe des Bundesministeriums des Innern einschließlich seines Geschäftsbereichs und des Auswärtigen Amtes wird verwiesen. Eine Untergliederung der jährlichen Maßnahmen im Bereich der Ausbildungs- und Ausstattungshilfe für die einzelnen Empfängerstaaten nach spezifischen Hilfearten liegt nicht vor.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 23. Mai 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Zu den Formen der Hilfen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 23. Oktober 2007 (Bundestagsdrucksache 16/6839) auf die Schriftliche Frage (Monat Oktober 2007 – Arbeits-Nr. 10/90) des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, verwiesen.

5. Wie hatte sich die jeweilige Bundesregierung in den letzten 10 Jahren bei der Polizeikooperation und der Ausbildungs- und Ausstattungshilfe von Polizeien anderer Staaten verhalten, wenn es sich bei diesen Staaten um Unrechtsstaaten handelte, und gegenüber welchen dieser Staaten wurden Kooperationen und Ausbildungs- und Ausstattungshilfe grundsätzlich abgelehnt?

Die internationalen polizeilichen Ausbildungs- und Ausstattungsmaßnahmen haben das Ziel, den Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen in den Empfängerstaaten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die entsprechenden Hilfeleistungen, Wissens-Transfer und Schaffung demokratischer Rahmenbedingungen zu fördern.

Eine polizeiliche Zusammenarbeit mit Staaten, die Kooperationsbeschränkungen unterliegen, bedarf in jedem Einzelfall der sorgfältigen Prüfung. Eine solche Zusammenarbeit kann sinnvoll und erforderlich sein, wenn es insbesondere um die Bekämpfung des internationalen Terrorismus, der organisierten Kriminalität, einschließlich der Rauschgiftkriminalität und des Menschenhandels geht.

Der Beachtung der Menschenrechtssituation in den Empfängerstaaten wird bei den Maßnahmen der Bundesregierung sowohl bei der Planung als auch bei der Durchführung der einzelnen Projekte gezielt Rechnung getragen.

6. Über welche dieser Kooperationen wurde das Parlament in welcher Form informiert?

Das Parlament wurde über diese Kooperationen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben informiert.

7. Mit welchen Staaten wurden in den letzten 10 Jahren Kooperationen bzw. Ausbildungs- und Ausstattungshilfe beispielsweise im Kampf gegen den internationalen Terrorismus vereinbart, auch wenn es sich bei diesen Staaten um Unrechtsstaaten handelte (bitte nach Staaten, Form der Kooperation, Form und Kosten der Ausbildungs- und Ausstattungshilfe auführen)?

Die Zusammenarbeit im Bereich der Terrorismusbekämpfung findet sowohl auf multilateraler Ebene (EU, VN, etc.) als auch im bilateralen Bereich statt. Außerhalb von übergreifenden Sicherheitsabkommen (vgl. Antworten zu den Fragen 1 und 2) bestehen dabei keine speziellen bilateralen Kooperationsvereinbarungen für den Bereich der Terrorismusbekämpfung. Die Zusammenarbeit erfolgt insofern anlassbezogen.

Auf die Antworten zu den Fragen 3 bis 5 wird verwiesen.

8. In welchen Fällen wurden in den letzten 10 Jahren Polizeikooperationen sowie Ausbildungs- und Ausstattungshilfen mit anderen Staaten vorzeitig abgebrochen (bitte nach Staaten und Grund des Abbruchs der Kooperation bzw. Ausbildungs- und Ausstattungshilfe auflisten)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Auf die Antwort zu der Frage 5 wird verwiesen.

9. In welchen der Staaten mit denen die Bundesrepublik Deutschland im Sicherheitsbereich kooperiert ist sie der einzige Partner in diesem Bereich?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

10. Welche Folgen hatten Entscheidungen über Ablehnung und Abbruch der Kooperationen für die innenpolitische Situation in den jeweiligen Ländern und für die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu dem jeweiligen Land?

Auf die Antwort zu der Frage 8 wird verwiesen.

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*